

# **BVGer E-5142/2020 vom 17. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5142\\_2020\\_d20200917](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5142_2020_d20200917)

FR: TAF E-5142/2020 du 17 septembre 2020

IT: TAF E-5142/2020 del 17 settembre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. September 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-5142/2020 Seite 11

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Wie im Sachverhalt erwähnt, hat die Vorinstanz die Verfügung vom 17. September 2020 im Rahmen eines Schriftenwechsels teilweise in Wiedererwägung gezogen. Mit Entscheidung vom 8. November 2021 hat sie die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 AsylG (unter Ausschluss des Asyls, Art. 54 AsylG) und der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG bejaht sowie sie wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Es erübrigt sich daher, auf die entsprechenden Ausführungen auf Beschwerdeebene sowie die dazu eingereichten Beweismittel einzugehen. Das vorliegende Verfahren beschränkt sich auf die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Vorfluchtgründen (und Nachfluchtgründen bezüglich Beschwerdeführerinnen 1 und 2), des Asyls und der Wegweisung.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen

E-5142/2020 Seite 12 unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nachteilen, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-2682/2020 vom 12. Januar 2023 E. 4.2 m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen. Eine begründete Furcht vor Verfolgung ist zu bejahen, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich auch aus heutiger Sicht mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss ausserdem kausal für die Ausreise aus dem Heimatstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. Urteile des BVGer E-5979/2020 vom 16. Mai 2023 E. 3.2, D-4194/2018 vom 7. April 2022 E. 5.1, je m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte das SEM im Wesentlichen aus, aufgrund der langjährigen politischen, gewerkschaftlichen und kulturellen Aktivitäten und Tätigkeiten des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin 1 könne nicht ausgeschlossen werden, dass es zu der von der Beschwerdeführerin 1 geltend gemachten politisch motivierten (...) durch eine unbekannte Täterschaft gekommen sei, auch wenn es sich bei der HDP um eine legale Partei handle. Dass beide die angegebenen Tätigkeiten für die HDP ausgeführt hätten und die Behörden deswegen an ihnen interessiert gewesen sein könnten, genüge indes nicht, um begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung anzunehmen. Beide seien nicht in exponierter Stellung tätig gewesen. Auch seien keine behördlichen Ermittlungen oder Verfahren hängig. Die Angst und der Drang der Beschwerdeführerin 1, D.\_\_\_\_\_ nach dem Er-

E-5142/2020 Seite 13 lebten zu verlassen, seien nachvollziehbar. Es sei jedoch davon auszugehen, dass es sich bei (...) um ein einmaliges, örtlich und zeitlich begrenztes Ereignis handle. Die Täter hätten sich nicht als Behördenvertreter ausgegeben und sie sei nicht zu einer behördlichen Stelle gebracht worden. Die Täterschaft und deren Motiv blieben ungewiss. Konkrete Hinweise, dass es sich um eine behördliche Verfolgungsmassnahme handle, lägen nicht vor. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass die türkischen Behörden (...) billigten. Das türkische Strafgesetzbuch erkenne (...) als Verbrechen an. Der Beschwerdeführerin 1 stehe es offen, bei den Behörden um Schutz zu ersuchen. Trotz ihrer politischen Haltung sei nicht grundsätzlich von einer Schutzunfähigkeit und -unwilligkeit auszugehen. Ausserdem stehe den Beschwerdeführenden mit E. \_\_\_\_\_, wo sie bereits gelebt hätten und wo sich Verwandte aufhielten, eine zumutbare Schutz- sowie Wohnsitzalter- native zur Verfügung. Es bestehe somit keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie bei einer Rückkehr in die Türkei, namentlich nach E. \_\_\_\_\_, eine politisch motivierte staatliche Verfolgung oder (...) zu befürchten hätten. Daher könnten die geäusserten Befürchtungen nicht als flüchtlingsrechtlich relevant qualifiziert werden. Weiter sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könnten. Dabei handle es sich aber nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichten oder unzumutbar erschweren würden. Daher führe die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (trotz der sich seit dem Putschversuch im Juli 2016 verschlechternden Menschenrechtslage in der Türkei). Die von den Beschwerdeführenden erlebten Benachteiligungen gingen in ihrer Intensität nicht über Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in ähnlicher Weise treffen könnten, weshalb sie flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien. Der Beschwerdeführer habe ferner angegeben, seine Cousins seien im Kampf für die PKK umgekommen, weswegen er während der Studienzeit Probleme mit den Behörden gehabt habe. Seit dem Engagement / Tod seiner Cousins seien beinahe (...) Jahre vergangen. Zudem habe der Beschwerdeführer in den letzten Jahren keine ernsthafte Probleme aufgrund seiner Verwandtschaftsbeziehungen gehabt. Es sei nicht davon auszugehen, dass er wegen seines familiären Umfelds zu befürchten habe, in absehbarer Zukunft von Reflexverfolgungsmassnahmen ernsthaften Ausmasses betroffen zu sein. Die eingereichten Beweismittel würden sodann ebenfalls keine konkrete flüchtlingsrechtlich relevante Bedro-

E-5142/2020 Seite 14 hungslage in der Türkei belegen. Insgesamt hielten die Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand, weshalb die Asylgesuche abzulehnen seien.

## **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden brachten in der Beschwerdeschrift vor, die Beschwerdeführerin 1 habe frauenspezifische Fluchtgründe geltend gemacht. Sie sei im (...) 2017 bedroht, geschlagen und (...) worden. Die Argumentation der Vorinstanz hierzu sei unsorgfältig begründet. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung verneint habe. (...) gegen Frauen sei namentlich in der Türkei verbreitet und werde von Polizisten und anderen staatlichen Akteuren systematisch eingesetzt. Dass die kurzzeitige Entführung und (...) durch die (...) Polizisten oder Personen mit Bezug zum Staat frauenspezifischer Natur seien, sei nicht anzuzweifeln. Sie sei kein

Zufallsopfer gewesen, sondern aus ihrem Zuhause mitgenommen worden. Die Männer hätten ihr mitgeteilt, man würde ihre Aussage aufnehmen. Ferner hätten diese sie und ihre Tochter bedroht und sie als Terroristin bezeichnet. Sie vermute, dass es sich um Männer einer speziellen Einheit gehandelt habe. Aufgrund der Aktenlage müsse von politisch motivierter Gewalt zur Einschüchterung und Schwächung ausgegangen werden, zumal sie eine beachtliche politische, gewerkschaftliche und kulturelle Laufbahn habe – wie ihr Mann. Ein (...) Motiv könne ausgeschlossen werden. Eine Mitgliedschaft in der HDP reiche aus, um in den Fokus der Behörden zu geraten. Es gebe viele Fälle, in welchen weibliche HDP-Mitglieder zum Ziel von politisch motivierten (...) durch Polizeibeamte in Zivil würden, um politische Fälle als kriminelle Aktivitäten Dritter darzustellen. Kurdische Frauen seien allgemein stärker im Fokus. Weiter biete die Polizei gegenüber (...) keinen Schutz, und sei oft selbst involviert. Daher stelle sich die Frage, ob sie tatsächlich von der türkischen Schutzinfrastruktur hätte Gebrauch machen können. Die Schuttfähigkeit des türkischen Justizsystems könne nicht bejaht werden (m.H. auf u.a. Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] zur Türkei). Da vorliegend davon ausgegangen werden müsse, dass der Staat (...) habe, könne sie sich unmöglich an die Justiz wenden. Im Übrigen sei ihr Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der Türkei zerstört sowie ihre Angst und ihr Misstrauen nachvollziehbar. Nach dem Gesagten habe sie bei einer Rückkehr begründete Furcht vor erneuter frauenspezifischer und politisch motivierter Verfolgung oder sonstigen Nachteilen, weshalb ihr Asyl zu gewähren sei. Sodann habe ihre gesundheitliche Situation ihren Ursprung in den erlittenen Nachteilen, namentlich (...). Eine Vorverfolgung sei ausnahmsweise auch nach Wegfall einer drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin asylrelevant, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus

E-5142/2020 Seite 15 «zwingenden Gründen» nicht zumutbar sei (Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Sie verfügten sodann über ein mehrschichtiges Risikoprofil (frauenspezifische Verfolgung, Mitgliedschaft bei der HDP, langjähriges Engagement von beiden und behördliche Suche, Behördenkontakt des Beschwerdeführers sowie neue Ermittlungen gegen ihn), weshalb ihnen bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung drohe. Auch ohne kausale Vorverfolgung des Beschwerdeführers müsse aufgrund der aktuellen Situation in der Türkei angenommen werden, dass ihm ernsthafte Nachteile drohten beziehungsweise begründete Furcht vor Verfolgung bestehe. Sein Profil erlange Aktualität, auch wegen der neuen Ermittlungen. Das SEM habe den Länderkontext Türkei in Verletzung seiner Untersuchungspflicht nicht genügend berücksichtigt und die Einschätzung, sie seien bei einer Rückkehr keiner Gefährdung ausgesetzt, nicht mit aktuellen Länderberichten belegt. Auch HDP-Mitglieder ohne höhere Stellung seien einer Verfolgung oder Verhaftung durch die Regierung ausgesetzt und könnten nicht geschützt werden, ebenso Personen mit PKK-Verbindungen.

### **E. 5.3**

In der Vernehmlassung äusserte sich die Vorinstanz zu den eingereichten Dokumenten, namentlich betreffend Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer in der Türkei sowie zur gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerinnen 1 und 2.

### **E. 5.4**

Anlässlich der Replik führten die Beschwerdeführenden aus, sie behaupteten, dass sich die Vorinstanz nicht zur vorgebrachten frauenspezifischen Verfolgung und insbesondere zu

Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK geäussert habe. Das Schweigen bestärke ihre Ausführungen, dies insbesondere, als sie ein beachtliches politisches Risikoprofil aufweisen würden. Auch überzeuge die Argumentation der Vorinstanz hinsichtlich der eingereichten Dokumente nicht (mit weiteren Ausführungen hierzu).

#### **E. 5.5**

In einer weiteren Stellungnahme äusserte sich die Vorinstanz zum Ermittlungsverfahren und verneinte eine beachtliche Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrelevanter Verfolgungsmassnahmen gegen den strafrechtlich nicht vorbelasteten Beschwerdeführer in absehbarer Zeit.

#### **E. 5.6**

Die Beschwerdeführenden brachten daraufhin vor, sie seien bereits in der Türkei aufgrund ihres politischen Engagements und Risikoprofils staat-

E-5142/2020 Seite 16 lich verfolgt worden. Die Beschwerdeführerin 1 habe eine frauenspezifische Verfolgung erlebt, welche zudem einen unerträglichen psychischen Druck darstelle. Die Wegweisung sei deshalb nicht zulässig. Der Beschwerdeführer habe vermehrt Polizeikontakte gehabt. Kumulativ zu den erlittenen Verfolgungen sei der Vorführbefehl sowie das politisch motivierte Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer hinzugekommen. Eine Verhaftung und Verurteilung bei einer Rückkehr sei sehr wahrscheinlich und die Furcht vor künftiger Verfolgung begründet. Schutz vom Staat werde nicht geboten. Folglich sei ihre Flüchtlingseigenschaft zu bejahen.

#### **E. 5.7**

In einer ergänzenden Eingabe wiesen die Beschwerdeführenden auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-3595/2020 vom 30. April 2021 hin, welches vergleichbar sei mit dem vorliegenden Verfahren (den Beschwerdeführer betreffend). Weiter engagiere sich nun auch die Beschwerdeführerin 2 politisch für ihr Volk (mit Link zu einem Video) und habe sich in der Schweiz sehr gut integriert.

#### **E. 5.8**

Daraufhin anerkannte das SEM, dass der Beschwerdeführer aufgrund der geltend gemachten Nachfluchtgründe wegen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft in der Türkei einschliesslich Vorführbefehl (Präsidentenbeleidigung) die Flüchtlingseigenschaft erfülle (Art. 3 i.V.m. Art. 54 AsylG). Da es sich um subjektive Nachfluchtgründe handle, offenkundig in der Schweiz und nach der Ausreise aus der Türkei im Jahr 2017 geschaffen, werde der Beschwerdeführer aus dem Asyl ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 erfüllten die Flüchtlingseigenschaft mangels eigener flüchtlingsrelevanter Gründe nicht, würden aber in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers einbezogen (vgl. Sachverhalt Bst. R).

#### **E. 5.9**

Mit einer weiteren Eingabe wiesen die Beschwerdeführenden erneut darauf hin, dass der Beschwerdeführerin 1 aufgrund zwingender Gründe die eigenständige Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und Asyl gewährt werden müsse, selbst wenn die ordinäre Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf die im vorinstanzlichen Entscheid dargelegte Argumentation abgelehnt würde. Einer Person sei trotz fehlender Aktualität der Verfolgungsgefahr Asyl zu gewähren, wenn zwingende Gründe wie eine starke

Traumatisierung infolge vergangener Verfolgung vorlägen (u.a. BVGE 2007/31 E. 5.4 m.w.H.). Die Gesundheitssituation könne eine Rückkehr in den Heimatstaat psychisch verunmöglichen. Ihr sei (...) nach politischer, religiöser Verfolgung (...) diagnostiziert worden. Sie leide an den traumatischen Erlebnissen, die sie im Heimatland erfahren habe, und befinde sich in einer

E-5142/2020 Seite 17 schlechten psychischen Verfassung. Es bestünden zwingende Gründe, welche ihre Rückkehr in den Heimatstaat flüchtlingsrechtlich nicht erlaubten.

### **E. 5.10**

Die Vorinstanz brachte hiergegen vor, zwingende Gründe könnten nur bejaht werden, wenn eine Person im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz abgesehen von der Aktualität der Verfolgungsgefahr alle Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfülle (BVGE 2009/51 E. 4.2.7 m.w.H.). Dies sei vorliegend nicht der Fall. Wie ausführlich dargelegt, handle es sich bei (...) der Beschwerdeführerin 1 um ein einmaliges, örtlich und zeitlich begrenztes Ereignis. Täterschaft und Motiv seien ungewiss. Es sei nicht davon auszugehen, dass es sich um eine behördliche Verfolgungsmassnahme gehandelt habe oder dass die türkischen Behörden (...) billigten. Zudem bestehe eine innerstaatliche Schutz- sowie Wohnsitzalternative. Die Beschwerdeführerin 1 habe zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz somit nicht alle Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

### **E. 6.1**

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft (im Sinne von Vorfluchtgründen) nicht genügen, im Ergebnis zu bestätigen sind.

### **E. 6.2**

Zum Beschwerdeführer ist festzuhalten, dass sich dieser gemäss eigenen Angaben über (...) Jahre lang politisch betätigt habe (SEM-Akte A32 F36). Die früheren Aktivitäten seiner Cousins für die PKK (beide seien in den (...) umgekommen, SEM-Akte A32 F28) haben offenkundig weder zu asylrelevanten Massnahmen gegen den Beschwerdeführer noch zu seiner Ausreise geführt, weshalb dieses Vorbringen vorliegend nicht von Relevanz ist. Ab dem Jahr 2004 habe er in D. \_\_\_\_\_ gelebt, wo er gewerkschaftlich und politisch tätig gewesen sei. Er habe sich für die HDP eingesetzt, ohne Mitglied zu sein. In diesem Rahmen sei es regelmässig zu politischen Behelligungen oder Belästigungen durch Dritte gekommen. Er hat entsprechende Ereignisse ausführlich geschildert (Angriff des Parteigebäudes der HDP (...) oder des Hauses der Co-Präsidentin (...), Bombenanschlag 2015, Menschenansammlung vor seinem Wohnhaus während (...) 2016, vgl. SEM-Akte A32 F37 f.). Seine langjährigen Aktivitäten seien den türkischen Behörden bekannt gewesen. Gemäss eigenen Anga-

E-5142/2020 Seite 18 habe ihn die Polizei oft beobachtet. Sein geltend gemachtes Engagement stand seiner Tätigkeit als (...), der er bis zum Verlassen des Heimgartens im (...) 2017 nachgekommen sei, aber offenbar nicht entgegen (SEM-Akte A32 F38). Dass er persönlich wegen seines politischen oder kulturellen Engagements gezielte, ernsthafte Nachteile erlitten oder unmittelbar drohende, konkrete Massnahmen von bestimmter Intensität befürchtet hätte (vgl. Art. 3 Abs. 2 AsylG), ist den Ausführungen des

Beschwerdeführers nicht zu entnehmen. Ermittlungen gegen ihn habe es ebenfalls nicht gegeben (SEM-Akte A32 F43). Im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland erfüllte er die Flüchtlingseigenschaft mithin nicht. Weshalb ihm aufgrund seines dargelegten Profils mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung drohen sollte, ist im Übrigen auch mit dem Hinweis auf die aktuelle Lage in der Türkei nicht ersichtlich (selbst das im [...] 2020 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer fusst auf einer Anzeige einer unbekannt Person aufgrund seiner Facebook-Beiträge). Dass sich die Polizei nach seiner Ausreise nach seinem Aufenthaltsort erkundigt habe, bei seiner Familie respektive beim (...) (SEM-Akte A32 F38), vermag sodann ebenfalls nicht zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung zu führen. Dem Argument des Beschwerdeführers, aufgrund der politischen Situation in der Türkei und der Ermittlungen gegen ihn erlange sein Profil Aktualität, weshalb ihm bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung drohe, hat die Vorinstanz im Rahmen der vorläufigen Aufnahme aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe Rechnung getragen.

### **E. 6.3**

Die Beschwerdeführerin 1 sei im Heimatort ebenfalls jahrelang politisch sowie kulturell tätig gewesen und habe in diesem Rahmen Behelligungen durch die Polizei sowie Drittpersonen erlebt (SEM-Akte A30 F21 f., vgl. dazu obige Einschätzung). Anlass für die Ausreise aus dem Heimatland sei jedoch ein Vorfall am (...) 2017 gewesen. Am frühen Morgen hätten (...) unbekannte Männer an ihre Haustür geklopft. Sie seien durch das Haus gegangen, hätten festgestellt, dass niemand sonst da sei, und hätten dann zu ihr gesagt, sie müsse mitkommen. Ihrem Mann hätten die Männer erklärt, sie werde für eine Aussage mitgenommen und dann wieder entlassen. Statt sie zu befragen, habe man sie aber angegriffen (SEM-Akte A30 F28, 31 f.). Zunächst erstaunt, dass die Beschwerdeführerin diesen Vorfall an der BzP anders als an der Anhörung geschildert hat (und eine weitere Version der Vorkommnisse in der Heimat ist den eingereichten Arztberichten zu entnehmen, SEM-Akten A26 Bericht S. 2 f., A31 S. 2). An der BzP hat sie unter anderem erklärt, die Männer seien mit ihr in den Wald gefah-

E-5142/2020 Seite 19 ren und hätten ihr gedroht, sie (...) beim Verein gefragt und hätten ihr gesagt, sie als Aleviten müssten sich anpassen. Nach einigen Stunden sei sie freigelassen worden. An der Anhörung hat sie angegeben, die Unbekannten seien in Richtung eines Berges gefahren und einer der Männer sei mit ihr ausgestiegen. Die Interpretation der Befragerin, sie sei (...) worden, hat sie bestätigt, ohne darauf einzugehen. Weiter hat sie erwähnt, der Mann habe sie bedroht, auf ihre Aktivitäten hingewiesen und sie als Terroristin bezeichnet. Dann sei sie zurückgefahren worden. Es sei langsam hell geworden (SEM-Akten A8 S. 7, A30 F31–F34). Ob und in welcher Form die Beschwerdeführerin bei dem geltend gemachten Vorfall (während mehrerer Stunden oder einer halben Stunde) einem (...) ausgesetzt gewesen sei, ist vorliegend aber nicht abschliessend zu beurteilen. Denn anhand der Schilderungen der Beschwerdeführenden sowie der Akten kann keine klare Erkenntnis hinsichtlich des Motivs (kriminell, religiös oder politisch) der unbekannt Personen für den angegebenen (...) gewonnen werden. Dass dieser auf der HDP-Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin 1 basiert hätte (vgl. Beschwerde S. 7 f.), ist eine Annahme. Namentlich weshalb gegen die Beschwerdeführerin 1 an dem Morgen plötzlich ein gezielter, persönlicher Angriff hätte ausgeübt oder was damit hätte bezweckt werden sollen, nachdem sie sich bereits jahrelang politisch und kulturell betätigt habe, erschliesst sich dem Gericht nicht. Wie von der Vorinstanz festgehalten, ist zudem

unklar, von wem der Angriff ausgegangen sei. Die Beschwerdeführenden vermuten, dass es sich bei den Unbekannten um eine Art auswärtige Polizisten gehandelt habe (SEM-Akten A30 F35 f., A32 F38, 45). Konkrete Hinweise, dass sie einer behördlichen Verfolgungsmassnahme ausgesetzt gewesen seien, liegen entgegen der Ansicht in der Beschwerdeschrift aber nicht vor. Weshalb es ihnen nicht zuzumuten gewesen wäre, um Schutz bei der Polizei zu ersuchen, oder weshalb eine Strafanzeige gegen die unbekanntes Angreifer nicht hätte entgegengenommen werden sollen, legen die Beschwerdeführenden nicht verständlich dar (die Polizei habe ihnen bereits früher einmal Schutz angeboten, SEM-Akte A30 F21). Eine generelle Schutzunwilligkeit und -unfähigkeit der türkischen Behörden gegenüber Frauen kann zudem nicht angenommen werden (vgl. u.a. Urteil D-2682/2020 E. 6.2.2 ff. m.w.H.). Substantiierte Anhaltspunkte dafür, es hätte sich bei dem Vorfall im Jahr 2017 nicht um ein einmaliges Ereignis gehandelt und der Beschwerdeführerin 1 hätten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weitere Nachteile gedroht, gehen aus den Ausführungen der Beschwerdeführenden sodann nicht hervor. Namentlich seien sie nach rund (...) zu ihrer ebenfalls in D.\_\_\_\_\_ wohnhaften Familie gezogen und die Tochter sei weiterhin zur Schule gegangen, bevor sie im (...) 2017 dann gemeinsam ausgereist seien, ohne nochmals behelligt worden

E-5142/2020 Seite 20 zu sein. Zusammenfassend kann in dem geltend gemachten (...) keine aus einem asylrechtlich relevanten Motiv erfolgte Verfolgung durch staatliche Akteure erblickt werden. Mithin ist das Vorbringen nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin 1 zu begründen oder eine Furcht vor einer künftigen asylrelevanten Verfolgung zu untermauern. Bezüglich der vorgebrachten zwingenden Gründe im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK ist auf die Einschätzung der Vorinstanz (vgl. insb. E. 5.10) zu verweisen (vgl. dazu u.a. Urteil des BVGer E-1175/2020 vom 16. März 2020 E. 5.4 und 7.3). Wie eben dargelegt, erfüllte die Beschwerdeführerin 1 im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz nicht sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ergänzend ist festzustellen, dass nicht erblickt werden kann, weswegen es ihr und ihrer Familie nicht zuzumuten gewesen wäre, sich namentlich in E.\_\_\_\_\_ bei ihrer Verwandtschaft niederzulassen sowie dort um behördlichen Schutz zu ersuchen. Ihr Hinweis, man hätte sie auch bei einem Umzug nach E.\_\_\_\_\_ nicht in Ruhe gelassen (SEM-Akte A30 F39), scheint unbegründet. Entgegen der Behauptung in der Beschwerdeschrift habe die Beschwerdeführerin 1 zudem bereits vor dem angegebenen Vorfall im (...) 2017 an psychischen Beschwerden gelitten (vgl. u.a. SEM-Akte A30 F22 sowie oben Sachverhalt Bstn. A.c und A.d).

#### **E. 6.4**

Gegen ein behördliches Verfolgungsinteresse an den Beschwerdeführenden im Ausreisezeitpunkt spricht abschliessend, dass sie legal und mit einer (...) ausgereist sind (SEM-Akten A7 S. 6, A8 S. 6, A32 F38). Nach dem Gesagten kann nicht von einer asylrelevanten Verfolgung(sgefahr) im Ausreisezeitpunkt ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden mangels Vorfluchtgründen verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 7**

Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 weisen schliesslich auf ein niederschwelliges exilpolitisches Engagement hin. Aufgrund ihrer Schilderungen sowie der eingereichten Beweismittel ist weder eine Exponierung zu erkennen noch festzustellen, weshalb die

türkischen Behörden davon Kenntnis haben sollten. Die Teilnahme an Demonstrationen, einem Fest (vgl. einge-reichte Fotografien) oder der kurze Auftritt in einem Video (mit mehreren Personen sowie ohne Namensnennung) reichen nicht aus, um davon auszugehen, ins Visier der türkischen Behörden geraten zu sein (vgl. u.a. Urteil D-2682/2020 E. 7.3). Persönliche subjektive Nachfluchtgründe sind mithin zu verneinen.

E-5142/2020 Seite 21

#### **E. 8**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländer-rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 9**

Nachdem das SEM die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge wegen Un-zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenom-men hat, stellt sich die Frage nach allfälligen Vollzugshindernissen nicht. Auf die diesbezüglichen Ausführungen auf Beschwerdeebene sowie die eingereichten Belege, namentlich die Arztberichte die Beschwerdeführerin-nen 1 und 2 betreffend, ist nicht weiter einzugehen. Insbesondere ihrer ge-sundheitlichen Situation wurde mit der Anordnung der vorläufigen Auf-nahme Rechnung getragen.

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, so- weit sie nicht vom SEM in Wiedererwägung gezogen worden ist, Bundes-recht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstands-los geworden abzuschreiben ist.

#### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären den Beschwerdeführen- den nach dem Grad des Unterliegens ein Drittel der Verfahrenskosten auf- zuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch mit Verfügung vom 21. Oktober 2020 die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbei- ständung gewährt wurde und sie nach wie vor als bedürftig zu erachten sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

#### **E. 11.2**

Soweit die Vorinstanz teilweise auf ihre Verfügung zurückgekommen ist, haben die Beschwerdeführenden Anspruch auf eine – praxisgemäss um einen Drittel zu reduzierende – Parteientschädigung für die ihnen er- wachsenen notwendigen Kosten, die vom SEM auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 15 i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bun- desverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-5142/2020 Seite 22 Seitens der früheren Rechtsvertretung wurden Listen mit Aufwendungen eingereicht sowie entsprechende Hinweise in den Eingaben gemacht (Stundenansatz von Fr. 180.–). Mangels gegenteiliger Anzeige ihrerseits ist davon auszugehen, dass das Honorar an die nachfolgend beigeordnete Rechtsvertretung

(beziehungsweise die früher gemeinsame Arbeitgeberin Caritas Schweiz, Luzern) auszurichten ist. Der mit der Eingabe vom 1. September 2021 zuletzt geltend gemachte zeitliche Aufwand von 19.5 Stunden erscheint zu hoch und ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Eingaben auf insgesamt 17 Stunden festzusetzen. Hinzu kommen die geltend gemachten Auslagen von Fr. 50.–. Die von der Vorinstanz den Beschwerdeführenden auszurichtende (um einen Drittel reduzierte) Parteientschädigung wird nach dem Gesagten sowie gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) auf Fr. 2'233.– (inkl. zwei Drittel der Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festgesetzt.

### **E. 11.3**

Für den Umfang des Unterliegens (zu einem Drittel), ist der Rechtsvertreterin zudem ein Honorar für die amtliche Verbeiständung zuzusprechen. Für die amtliche Vertretung, die wie vorliegend nicht durch eine Rechtsanwältin erfolgt ist, wird praxisgemäss von einem Stundenansatz von höchstens Fr. 150.– ausgegangen. Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 180.– ist entsprechend auf Fr. 150.– zu reduzieren. Der Rechtsvertretung ist demnach zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein amtliches Honorar von Fr. 933.50 (inkl. ein Drittel der Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5142/2020 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.